

Statuten der Grünliberalen Partei des Kantons Schaffhausen

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 30. Juni 2014

I. Allgemeines

Art. 1: Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Grünliberale Partei des Kantons Schaffhausen (glp SH) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Sekretariats.

Art. 2: Zweck

Die glp SH bezweckt:

- den verantwortungsvollen Umgang mit Menschen und Umwelt;
- die Förderung einer nachhaltigen, ökologischen und innovativen Wirtschaft, Dienstleistung und Mobilität;
- den Aufbau einer nachhaltigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Gesellschaftsform;
- die Förderung von sinnvollen Eigeninitiativen;
- die Vertretung von Parteianliegen in der Öffentlichkeit und in den Behörden.

Art. 3: Grünliberale Partei Schweiz

Die glp SH ist Mitglied der Grünliberalen Partei Schweiz und akzeptiert deren Leitlinien.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitglieder

¹ Die glp SH besteht aus den Mitgliedern der Kantonalpartei. Es können Bezirksparteien gebildet werden.

² Die Mitgliedschaft bei der glp SH steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche den Parteizweck unterstützen.

³ Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um die glp SH verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 5: Aufnahme von Mitgliedern

¹ Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung und ist vom Vorstand zu genehmigen.

² Die Aufnahme oder Gründung von neuen Bezirksparteien erfordert die Zustimmung zu den Leitlinien der Grünliberalen Partei Schweiz, dem politischen Programm der glp SH sowie die Übernahme des Cooperate Identity/Cooperate Design der Grünliberalen Partei Schweiz und ist vom Vorstand zu genehmigen.

³ Der Vorstand kann die Aufnahme mit schriftlicher Begründung verweigern.

Art. 6: Austritt und Rücktritt

¹ Ein Austritt von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Er hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

² Möchte ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied zurücktreten, so hat es den Vorstand schriftlich darüber zu informieren.

Art. 7: Ausschluss

¹ Der Vorstand spricht den Ausschluss eines Mitglieds aus

- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Mahnung und vorgängiger Ankündigung;
- bei parteischädigendem Verhalten.

² Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche oder mündliche Begründung.

Art. 8: Vorbehalt der Einsprache an die Mitgliederversammlung

Bei allen Vorstandsentscheiden bezüglich der Mitgliedschaft bleibt die Einsprache an die Mitgliederversammlung vorbehalten.

III. Finanzen und Haftung

Art. 9: Allgemeines

¹ Die Finanzen der glp SH setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen von Sympathisantinnen und Sympathisanten, Fraktionsbeiträgen, Mandatsabgaben, Spenden, Legate sowie weiteren Einnahmen zusammen.

² Der Vorstand erlässt ein Abgabenreglement.

³ Das Partei- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Januar.

⁴ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10: Mitgliederbeiträge

¹ Der Mitgliederbeitrag wird für das folgende Jahr an der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Neumitglieder wird der Mitgliederbeitrag pro rata erhoben.

² Die Mitgliederbeiträge werden spätestens bis Ende Februar für das laufende Parteijahr erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei nicht fristgemässer Einzahlung erfolgt unverzüglich eine Mahnung. Verstreichen weitere 30 Tage, ohne dass die Einzahlung erfolgt, wird das säumige Mitglied ein zweites Mal gemahnt und der Ausschluss angekündigt.

Art. 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der glp SH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 75a ZGB. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 12: Organe

Die Organe der glp SH sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

Art. 13: Allgemeines

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der glp SH.

² Sie tritt ordentlich in der ersten Jahreshälfte für die Rechnung, Ende Jahr zur Budgetabnahme sowie zur Parolenfassung vor nationalen und kantonalen Abstimmungen oder Wahlen zusammen.

³ Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit beigelegter Traktandenliste zu erfolgen.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können von mindesten einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden und müssen dann innert zwei Monaten stattfinden.

Art. 14: Leitung und Protokoll

¹ Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. bei deren/dessen Verhinderung der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

² Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 15: Befugnisse

Die Mitgliederversammlung verfügt, sofern das entsprechende Geschäft ordentlich traktandiert wurde, über folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums, des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- b) Wahl der Vertretung im Vorstand und als Delegierte bei glp CH;
- c) Abnahme von Berichten und der Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
- e) Genehmigung der Parteiziele, des Parteiprogramms und der Positionspapiere;
- f) Abschliessende Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Regierungs-, National- und Ständerat;

- g) Parolenfassung für Wahlen und Abstimmungen auf nationaler und kantonaler Ebene, sofern im Vorfeld keine offene Vorstandssitzung durchgeführt wurde;
- h) Beschlussfassung über die Lancierung von Initiativen;
- i) Erteilung von Aufträgen an den Vorstand, die Arbeitsgruppen und die Kommissionen;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Endgültiger Entscheid über Einsprachen betreffend der Mitgliedschaft;
- l) Änderung der Statuten und Auflösung der Partei.

Art. 16: Anträge und Ergänzungen zur Traktandenliste

¹ Ordentliche Anträge und Ergänzungen zur Traktandenliste müssen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung eintreffen.

² Nicht ordentlich traktandierte Geschäfte können nur behandelt werden, sofern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Traktandenänderung zustimmt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Statutenänderung und Auflösung der Partei.

Art. 17: Wahlen und Beschlüsse

¹ An der Mitgliederversammlung besitzen anwesende Mitglieder je eine Stimme. Das Stimmrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmberechtigt sind.

² Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offenem Handmehr. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

³ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem ersten Wahlgang sind neue Wahlvorschläge unzulässig. Nach dem zweiten Wahlgang scheidet die Kandidatur mit dem schlechtesten Resultat aus. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

⁴ Beschlüsse über Änderung der Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefällt werden, die Auflösung der Partei bedarf der Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Für alle übrigen Beschlüsse genügt das einfache Mehr.

Der Vorstand

Art. 18: Allgemeines

¹ Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

² Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen des Vorstandes ein Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus

- einer Präsidentin oder einem Präsidenten;
- einer Kassierin oder eines Kassier;
- einer Aktuarin oder einem Aktuar;

⁴ Wird ein Vorstandsamt durch einen vorzeitigen Rücktritt vakant, so kann der Vorstand einen Ersatz wählen. Bei einer solchen Ersatzwahl kann ein Vorstandsmitglied nur für den Rest der Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 19: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Anordnung von Wahlen und Abstimmungen;
- b) Vorentscheid über allfällige Listenverbindungen bei Wahlen;
- c) Wahl der Geschäftsleitung und Anstellung der Parteisekretärin oder des Parteisekretärs;
- d) Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung;
- e) Beschlussfassung über die Unterstützung von Initiativen und Referenden nach vorgängiger Information der Mitglieder;
- f) Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen zur Behandlung von besonderen Fragen und Aufgaben;
- g) Erteilung von Aufträgen an Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- h) Erlass von Regeln über die Vertretung der glp SH nach aussen sowie den Erlass eines Geschäftsleitungs-, Vorstands-, Finanz- und Abgabereglements;
- i) Information der Mitglieder nach Vorstandsbeschlüssen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Ergreifung der notwendigen Massnahmen zur Erreichung des Parteizwecks.

² Die Partei wird durch die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten verpflichtet. Alltägliche Geschäfte können durch Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds getätigt werden.

³ Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Jahresprogramm über das laufende Parteijahr vor.

Die Geschäftsleitung

Art. 20: Die Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus Mitgliedern des Vorstandes. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Kassierin oder der Kassier und die Aktuarin oder der Aktuar gehören von Amtes wegen der Geschäftsleitung an.

² Der Geschäftsleitung obliegt die administrative Führung der Partei. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen.

³ Die finanziellen Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Finanz- und Abgabereglement festgelegt.

Die Revisionsstelle

Art. 21: Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22: Recht

¹ Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

² Bei Streitigkeiten gilt der Sitz des Parteisekretariats als Gerichtsstand.

Art. 23: Parteivermögen bei Auflösung

Bei Auflösung der glp SH geht das Parteivermögen an die Grünliberale Partei Schweiz.

Art. 24: Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach deren Annahme durch die Gründungsversammlung vom 30. Juni 2014 in Kraft.

Schaffhausen, den 30. Juni 2014

Der Co-Präsident

Die Co-Präsidentin

Die Gründungsmitglieder:

Die Revisionsstelle

Art. 21: Die Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22: Recht

¹ Soweit die vorliegenden Statuten ergänzungsbedürftig sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

² Bei Streitigkeiten gilt der Sitz des Parteisekretariats als Gerichtsstand.

Art. 23: Parteivermögen bei Auflösung

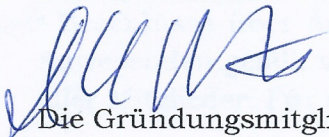
Bei Auflösung der glp SH geht das Parteivermögen an die Grünliberale Partei Schweiz.

Art. 24: Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach deren Annahme durch die Gründungsversammlung vom 30. Juni 2014 in Kraft.

Schaffhausen, den 30. Juni 2014

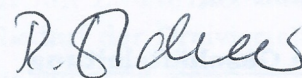
Der Co-Präsident



Die Gründungsmitglieder:

K. B. ...
René ...
Heinz ...
...
C. ...
L. ...
C. ...

Die Co-Präsidentin



...
...
...
...
...
...
...